



Henriette Herz-Scouting-Programm

Leitfaden zur Ex-post-Begutachtung

Das [Henriette Herz-Scouting-Programm](#) gliedert sich in ein dreistufiges Verfahren: Im ersten Schritt werden die Scouts ausgewählt, die anschließend, in einem zweiten Schritt, ein bis drei potentielle Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten im Ausland identifizieren und für ein Humboldt-Forschungsstipendium vorschlagen können (siehe [Leitfaden zum Vorschlagsverfahren](#)). Diese werden nach positiver formaler Prüfung durch die Geschäftsstelle direkt verliehen. Die Verleihung und Administration der Forschungsstipendien erfolgt im Rahmen des Humboldt-Forschungsstipendienprogramms durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Im nachfolgend beschriebenen, dritten Schritt erfolgt 12 Monate nach Abschluss der Förderung die Ex-post-Begutachtung der Forschungsstipendiat*innen.

Die wissenschaftliche Qualitätssicherung fokussiert zum einen auf die Auswahl geeigneter Scouts und zum anderen auf den Erfolg der von den Scouts ausgewählten Geförderten. Nur wenn der Erfolg der Förderung nach der Förderphase durch unabhängige Fachgutachten bestätigt wird, können die Scouts sich erneut um eine Teilnahme in dem Programm bewerben. Dies geschieht dann erneut im wettbewerblichen Peer Review Verfahren. Die Alexander von Humboldt-Stiftung verfolgt das Ziel, möglichst viele neue Scouts für das Programm zu gewinnen. Bis zu 50% der jeweils neu zu vergebenden Vorschlagsberechtigungen können an bereits früher aktive Scouts vergeben werden.

Ziel

Ziel der Ex-post-Begutachtung ist es, die Ergebnisse der Förderung der Forschungsstipendiat*innen im Peer-Review-Verfahren begutachten zu lassen und vergleichbar zu machen. Die Begutachtung soll etwa 12 Monate nach Abschluss des Forschungsstipendiums durchgeführt werden, damit die Ergebnisse des Aufenthaltes sich bereits in ersten Publikationen niederschlagen sowie weitere Kooperationen aufgebaut und nächste Karriereschritte vorbereitet oder bereits vollzogen werden konnten.

Es wird sowohl von den Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten als auch von den Scouts erwartet, dass sie an der Ex-post Begutachtung mitwirken. Die Ex-post-Begutachtung der Forschungsstipendiat*innen ist zudem Basis für eine mögliche Wiederbewerbung als Scout.

Grundlagen der Ex-post-Begutachtung

Folgende Unterlagen bilden die Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung der Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten:

- **Unmittelbar nach Abschluss der Förderung:** Standardisierte Abschlussbefragung der Forschungsstipendiat*innen und der Scouts anhand eines Fragenkatalogs
- **12 Monate nach Abschluss der Förderung:**
 - Bericht der Forschungsstipendiat*innen zum wissenschaftlichen Werdegang nach Ende der Förderung sowie zu den Ergebnissen des Forschungsaufenthalts durch:
 - veröffentlichte Publikationen / erteilte Patente;
 - Vorträge zur Präsentation der Forschungsergebnisse;
 - Aufbau neuer und Ausbau bestehender (internationaler) Kooperationen;
 - bewilligte Forschungsvorhaben;
 - Stellungnahme der Scouts zu Bewertung der Forschungsergebnisse und Erfolg des Aufenthalts.

Verfahren

Entsprechend dem regulären Verfahren im Humboldt-Forschungsstipendienprogramm werden sowohl die Forschungsstipendiat*innen als auch die Scouts direkt im Anschluss an die Förderung gebeten, einen Abschlussbericht anhand eines standardisierten Online-Fragebogens auszufüllen. Dieser bildet eine erste Grundlage für die Ex-post-Begutachtung.

12 Monate nach Abschluss der Förderung werden die Forschungsstipendiat*innen und die Scouts durch die Geschäftsstelle kontaktiert und gebeten, die oben genannten weiteren Unterlagen in einem Online-Verfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen werden anschließend an mindestens zwei unabhängige Fachgutachter*innen geleitet, die schriftliche Gutachten erstellen. Auf Grundlage der Gutachten werden das Auswahlgremium und im Anschluss die Forschungsstipendiat*innen und Scouts über das Ergebnis der Begutachtung informiert.

Für den Fall, dass ein Scout einen erneuten Antrag auf die Vergabe von weiteren Vorschlagsberechtigungen stellen möchte, wird die durchgeführte Begutachtung Bestandteil des neuen Begutachtungsverfahrens. Ein erneuter Antrag kann frühestens 12 Monate nach Abschluss der Ex-post-Begutachtung der*s zuletzt Geförderten gestellt werden.